

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### EINTRITT DER FIKTION BEI UNWIRKSAMKEIT DES ZWISCHENBESCHEIDS

**VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 30.07.2018 – 9 S 1272/18**

Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim (VGH) hatte über die Rechtmäßigkeit einer Verlängerung der Entscheidungsfrist im personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Im Verwaltungsverfahren hatte die Genehmigungsbehörde die Entscheidungsfrist unter Ausschöpfung der Höchstfrist verlängert. In einem Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht hat die Antragstellerin, ein Taxiunternehmen, eine fehlerhafte Fristsetzung erfolgreich geltend machen können. Daraufhin wurde das beklagte Land verpflichtet, der Antragstellerin den Eintritt der Genehmigungsfiktion zu bescheinigen. Mit Erhalt der Bescheinigung darf die Antragstellerin ihren Taxibetrieb ausführen. Die Entscheidung wurde vom Land angegriffen.

Der VGH bestätigt in seiner Entscheidung zunächst, dass der ausgesprochenen Verpflichtung aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes weder das personenbeförderungsrechtliche Verbot, die Genehmigung nicht vorläufig oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilen zu dürfen, noch das für das Eilverfahren geltende Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegenstehen. Nach umfassender Würdigung der zeitlichen Umstände stellt er für die behördlich gesetzte Frist die Nichteinhaltung der gesetzlichen Höchstvorgabe fest. Auch nach der Korrektur eines behördlichen Versehens wurde die Höchstvorgabe um einen Tag überschritten. Eine sogenannte „geltungserhaltende Reduktion“, also eine Verkürzung der von der Behörde gesetzten Frist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die gesetzliche Fristvorgabe eingehalten wird, ist nach dem VGH nicht statthaft. Danach war die Fristverlängerung insgesamt rechtswidrig und die Genehmigung galt ab dem Ablauf der dreimonatigen Entscheidungsfrist als erteilt.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Diese Entscheidung zeigt die hohen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Fristbestimmung. Dem Anspruch des Verkehrsunternehmens, sich auf die Fristangabe verlassen zu dürfen, wird ein höheres Gewicht eingeräumt, als der Durchführung eines vollständigen Genehmigungsverfahrens (unter Verletzung der gesetzlichen Höchstvorgabe bzw. der Verkürzung der behördlichen Frist). Risiken können vermieden werden, wenn auf die vollumfängliche Ausschöpfung der Höchstfrist verzichtet wird. Dies empfiehlt sich insbesondere, wenn der Zeitpunkt, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorlagen, in Streit steht und so der Zeitpunkt des Fristbeginns unklar ist. Gleiches gilt, wenn das Fristende des ersten Entscheidungszeitraums auf ein Wochenende fällt. Dies führt zur Unsicherheit, ob bei der Berechnung der verlängerten Frist die Verschiebung des ersten Fristablaufs auf den nächstfolgenden Werktag eingerechnet werden muss bzw. darf.